

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 29. April 1991

Nr. 17

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		
1. Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929;		
2. Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. 8. 1929;		
3. Rentenzuschußordnung für Angestellte im früheren Regierungsbezirk Wiesbaden;		
4. Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. 5. 1925;		
5. Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. vom 7. 2. 1925;		
6. Grundsätzliche Bestimmungen über Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für städtische Angestellte und Arbeiter der Stadt Frankfurt am Main; hier: Übertragung der Anhebung der allgemeinen Zulage auf die Ruhegelder bzw. Rentenzuschüsse. 1034		
Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst) vom 22. 3. 1991. 1034		
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Künzell, beide Landkreis Fulda. 1035		
Hessisches Kultusministerium		
Bildung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Eschwege/Witzenhausen ... 1035		
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		
Gemeinsamer Runderlaß betreffend Darstellung militärischer Anlagen und Schutzbereiche in Kartenwerken. 1036		
Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfallersatz durch kommunale Sparkassen 1038		
Anwendung des Kostenrechts. 1039		
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		
Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein. 1040		
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen für die NUKEM GmbH in den Produktionsstätten HOBEK und NUKEM-A. 1041		
Unterhaltung der Deiche in Hessen; hier: Liste der Deiche. 1042		
Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		
Durchführung der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987; hier: Röntgenaufnahmen in den Gesundheitsämtern. 1094		
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen. 1094		
Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; hier: Änderung. 1101		
Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	1102	
Flurbereinigung Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis. 1115		
Personalnachrichten		
im Bereich der Hessischen Staatskanzlei 1117		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern. 1117		
im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz. 1118		
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. 1118		
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Wasserwerk V — Alsbach“ der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz Darmstadt, vom 5. 3. 1975. 1118		
Innungskrankenkasse Bergstraße; hier: Anschluß der Zimmerer-Innung. 1118		
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 4. 1991 (Lich). 1119		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 4. 1991 (Wetzlar-Hermannstein). 1119		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. 4. 1991 (Grünberg). 1119		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. 4. 1991 (Eschenburg/Ortsteil Eibelshausen). 1119		
Vorhaben der Firma Krämer & Grebe GmbH & Co. KG, 3560 Biedenkopf-Wallau. 1119		
KASSEL		
Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen „Salzschlirfer Sprudel“, „Bonifazius-Brunnen“, „Martiny-Brunnen 1 und 2“, „Sturmius-Brunnen“, „Hermann-Vollrath-Brunnen“ und „Kurhaus-Brunnen“ der Aktiengesellschaft Bad Salzschlirf, Sitz Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda, vom 9. 4. 1991. 1120		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 4. 1991 (Tann). 1124		
Buchbesprechungen. 1125		
Öffentlicher Anzeiger. 1128		
Andere Behörden und Körperschaften		
Satzungen der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten. 1140		
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe; hier: Ungültigkeitserklärung von Dienststiegelein. 1147		
Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienststiegelein. 1147		
Öffentliche Ausschreibungen. 1147		
Stellenausschreibungen. 1148		

Die vierte Folge 1991 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

418

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein wurde am 28. Februar 1991 in Ludwigshafen unterzeichnet.

Die Vereinbarung (ohne Listen und Lagepläne) wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 11. März 1991

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
III C 2 — 79 i 04.01 — 941/91
StAnz. 17/1991 S. 1040

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen den
Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz
über
Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein**

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt,

dem Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit,

und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt und Gesundheit,

wird zur Regelung des Hochwasserschutzes am Oberrhein folgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

Präambel

I.

Die Talauen der Oberrheinebene sind durch ein beidufzig geschlossenes Deichsystem gegen Hochwasser geschützt.

Als Folge unterschiedlicher Deich- und Dammhöhen auf den beiden Rheinufern besteht ab der deutsch-französischen Grenze bei Neuburg (Rheinkilometer 352) für die linke Rheinseite eine geringere Hochwassersicherheit als für die rechte Rheinseite.

Um eine ausgeglichene Risikoverteilung auf beiden Seiten des Rheins zu erreichen, soll eine maximal zulässige Höhe der Deiche und Dämme auf beiden Ufern festgelegt werden.

II.

Durch den Verlust von früher überfluteten Vorlandflächen als Folge des Oberrheinausbaus mit Staustufen zwischen Breisach und Iffezheim ist die Hochwassergefahr unterhalb der Ausbaustrecke erheblich verschärft worden. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz haben deshalb gefordert, daß die Hochwassersicherheit wiederhergestellt wird, die vor diesem Ausbau des Oberrheins und damit vor Eintritt der Hochwasserverschärfung vorhanden war.

Diese Forderung der Länder findet ihren Niederschlag in der Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 6. Dezember 1982 (BGBl. 1984 II S. 268 f.).

Danach sind zur Wiederherstellung des vor dem Ausbau des Oberrheins vorhandenen Hochwasserschutzes in Frankreich, in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz die in Art. 7 der deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 genannten Maßnahmen oder gleichwertige Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Vereinbarung

§ 1

Grundlagen

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 (BGBl. II 1970 S. 727),
- die Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 6. Dezember 1982 (BGBl. 1984 II S. 268 f.),
- das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg zur Regelung von Fragen des Oberrheinausbaus vom 22./30. Dezember 1971 mit der ergänzenden Anwendungsvereinbarung vom 15. November/16. Dezember 1983 und dem dazugehörenden Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 27. Dezember 1983 — BW 17/52.03.25-06-2-2/12 BL 83 —,
- das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein vom 24. Mai/28. Juli 1977 mit dem Ergänzungsabkommen vom 3. November 1988/31. Januar/16. Mai 1989.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung sind:

- die Erstellung und der Betrieb der in Art. 7 der deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 genannten Rückhalte- bzw. Ersatzmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 212 Mio. m³ zuzüglich weiterer rd. 14 Mio. m³ auf Grund des in § 1 genannten Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein,
- die Sicherung der vorhandenen Überflutungsräume und die Festlegung maximaler Deich- und Dammhöhen auf beiden Seiten des Rheins für den Bereich der gemeinsamen Stromstrecke von Rhein-km 352 bis Rhein-km 548. Die Höhe der Dämme auf baden-württembergischer Seite zwischen Rhein-km 334 und 352 sind in der Anlage 3*) aufgeführt und insofern Bestandteil der Vereinbarung.

§ 3

Rückhaltemaßnahmen

Die Länder erstellen die in Art. 7 der deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 genannten Rückhalte- bzw. Ersatzmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 212 Mio. m³ zuzüglich weiterer rd. 14 Mio. m³ auf Grund des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein.

Die Länder verpflichten sich, die Rückhalte- bzw. Ersatzmaßnahmen zügig zu erstellen. Sie streben an, die Maßnahmen bis zum Jahr 2000 zum Abschluß zu bringen.

Die Länder betreiben die Rückhalte- bzw. Ersatzmaßnahmen nach einem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich abgestimmten Plan.

*) hier nicht veröffentlicht

§ 4

Überschwemmungsgebiet, Deich- und Dammlinie

Die Länder sind sich einig, daß die Überflutungsräume, die von den bestehenden Deichlinien der Rheinhauptdeiche (Hauptdämme) und der Vordeiche (Sommerdämme) sowie durch natürlichen Geländeanstieg begrenzt werden, erhalten werden müssen.

Die bestehenden Deichlinien sowie die Begrenzung des vorhandenen Überschwemmungsgebietes sind in dem Lageplan des Regierungspräsidiums Karlsruhe, der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24. November/27. November 1989 dargestellt. Der Lageplan ist als Anlage 1*) Bestandteil der Vereinbarung.

Vorverlegungen der Deichlinien sowie Aufhöhungen und Baumaßnahmen im Vorlandbereich, die den vorhandenen Überflutungsraum wesentlich einschränken oder den Abfluß behindern, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.

Eine Erweiterung der vorhandenen Überflutungsräume des Rheins ist jederzeit und ohne Einschränkung möglich.

§ 5

Deich- und Dammhöhe

Die Länder legen die maximale Höhe der beidufrigen Hauptdeiche (Hauptdämme) gemeinsam fest. Grundlage sind die gemeinsam von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, dem Landesamt für Gewässerkunde Rheinland-Pfalz und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg erarbeitete „Festlegung der maßgeblichen Wasserspiegellhöhen des Rheins von der Staustufe Iffezheim bis Worms für Abflüsse von 5 000 m³ pro Sekunde am Pegel Maxau und von 6 000 m³ pro Sekunde am Pegel Worms für den Abflußzustand 1990“ vom Mai 1990 und die entsprechende Festlegung der Wasserspiegellhöhen von Worms bis Kaub vom September 1989 zuzüglich eines angemessenen Freibordmaßes.

Die Liste der beidufbrig maximal zulässigen Höhe der Deiche und Dämme zwischen Rhein-km 352 und Rhein-km 496,8 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24. November/27. November 1989 und vom 18. Januar/17. Februar 1991 ist als Anlage 2*) Bestandteil dieser Vereinbarung.

Eine Liste der maximal zulässigen Höhe der Dämme auf baden-württembergischer Seite zwischen Rhein-km 334 und Rhein-km 352 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 18. Januar/7. Februar 1991 ist als Anlage 3*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Höhen entsprechen den Festlegungen der deutsch-französischen Ergänzungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 zur Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg und dem Beschluß der Ständigen Kommission vom 4./5. Oktober 1990.

Über die Ausführung der nach den Anlagen 2 und 3 zulässigen Deich-/Dammmaßnahmen werden sich die Länder gegenseitig möglichst frühzeitig informieren.

Ergeben sich aus zweidimensionalen Wasserspiegelberechnungen neue Erkenntnisse für die Deiche und Dämme i. S. eines gleichwertigen Hochwasserschutzes, wird die Anlage 2 im gegenseitigen Einvernehmen fortgeschrieben.

Sofern sich die Notwendigkeit von Deich- und Dammerhöhungen über die in den Anlagen 2 und 3 festgelegten Höhen hinaus ergibt, werden sich die Länder über die sich daraus ergebenden Folgerungen verständigen.

§ 6

Vorrang der Rückhaltmaßnahmen

Die Länder sind sich einig, daß den Rückhaltungen gegenüber Deich- und Dammerhöhungen Vorrang einzuräumen ist.

§ 7

Rechte Dritter

Aus dieser Verwaltungsvereinbarung können keine Rechtsansprüche Dritter hergeleitet werden.

§ 8

Schlußbestimmung

Die Zuständigkeit der Ständigen Kommission nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 (BGBl. II 1970 S. 727) bleibt unberührt.

*) hier nicht veröffentlicht

Die Bestimmungen der Ministerialerklärung vom 30. Oktober 1886 und ihrer Ergänzungen über vereinbarte Dammlinien am Rhein zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Königreich Bayern werden durch die Vereinbarung ersetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Ludwigshafen, 28. Februar 1991

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister für Umwelt
gez. Unterschrift

Für das Land Hessen namens
des Ministerpräsidenten:

**Der Minister für Umwelt und
Reaktorsicherheit**
gez. Unterschrift

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister für Umwelt und Gesundheit
gez. Unterschrift